

Anlage 6



SCHLESWIG-HOLSTEINISCHER LANDTAG
18. Wahlperiode

Drucksache **18/2776**
2015-03-03

Bericht

der Landesregierung

Bericht der Landesregierung „Menschenwürdige Unterbringung sichern! Gemeinsames Konzept von Land und Kommunen zur Unterbringung von Flüchtlingen im Land Schleswig-Holstein“

Federführend ist das Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten

Vorbemerkung

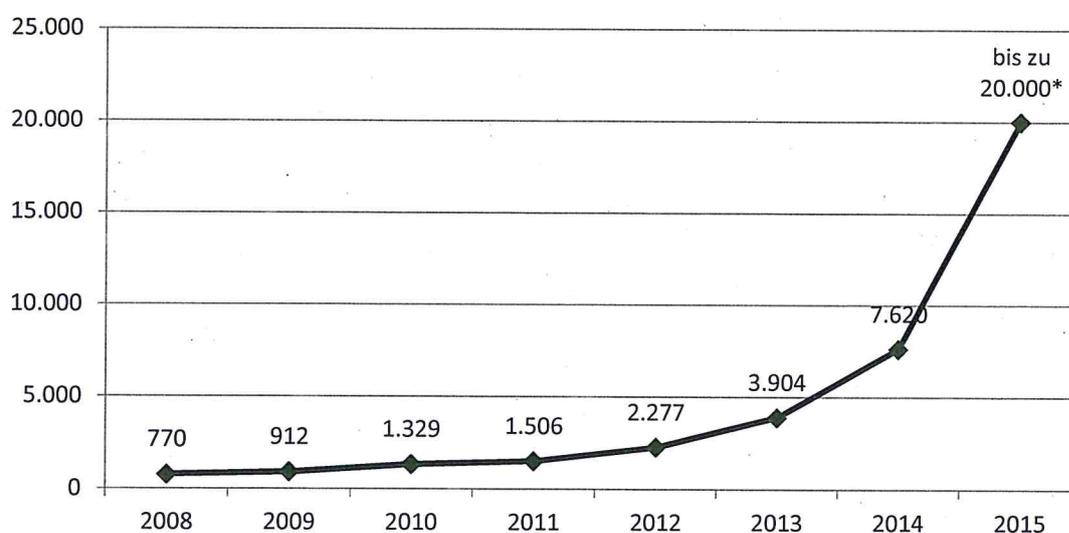
In der 14. Tagung hat der Schleswig-Holsteinische Landtag die Drucksache 18/1142(neu) angenommen. Die Landesregierung wird damit aufgefordert, die Kommunen bei der Unterbringung und Betreuung von Flüchtlingen aktiv zu unterstützen und in Zusammenarbeit mit den Kommunen ein kurzfristig wirkendes und dauerhaft einsetzbares Konzept zu entwickeln und fortzuschreiben, das die Unterbringung von Flüchtlingen in Schleswig-Holstein sicherstellt. Des Weiteren soll unter der Federführung der Landesregierung ein regelmäßiger Austausch von Erfahrungen zwischen den Kommunen untereinander und zwischen Kommunen und Land sichergestellt sein, damit hieraus resultierende Synergieeffekte genutzt werden können. Die Landesregierung wird ferner aufgefordert, dem Landtag hierzu halbjährlich Bericht zu erstatten. Aufbauend auf dem Bericht vom September 2014 unter dem Titel „Menschenwürdige Unterbringung sichern! Gemeinsames Konzept von Land und Kommunen zur Unterbringung von Flüchtlingen im Land Schleswig-Holstein“ (Drucksache 18/2190) stellt der vorliegende Landtagsbericht für den März 2015 den aktuellen Stand der Entwicklungen dar.

1. Grundsätzliches

1.1 Entwicklung der Zugangszahlen

Der Zugang von Asylsuchenden stieg auch 2014 deutlich an. Bundesweit wurden im Jahr 2014 beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge 202.834 Asylanträge (173.072 Asylersanträge, 29.762 Asylfolgeanträge) gestellt. Gegenüber dem Vorjahr, in dem 127.023 Asylanträge (109.580 Asylersanträge, 17.443 Folgeanträge) zu verzeichnen waren, entspricht dies einer Erhöhung um 59,7 %.

Der bundesweite Anstieg der Asylbewerberzahlen spiegelt sich auch in Schleswig-Holstein wider. Die Gesamtanzahl der Aufgenommenen hat sich in den Jahren 2008 bis 2014 (sowie prognostiziert für 2015) wie folgt entwickelt:

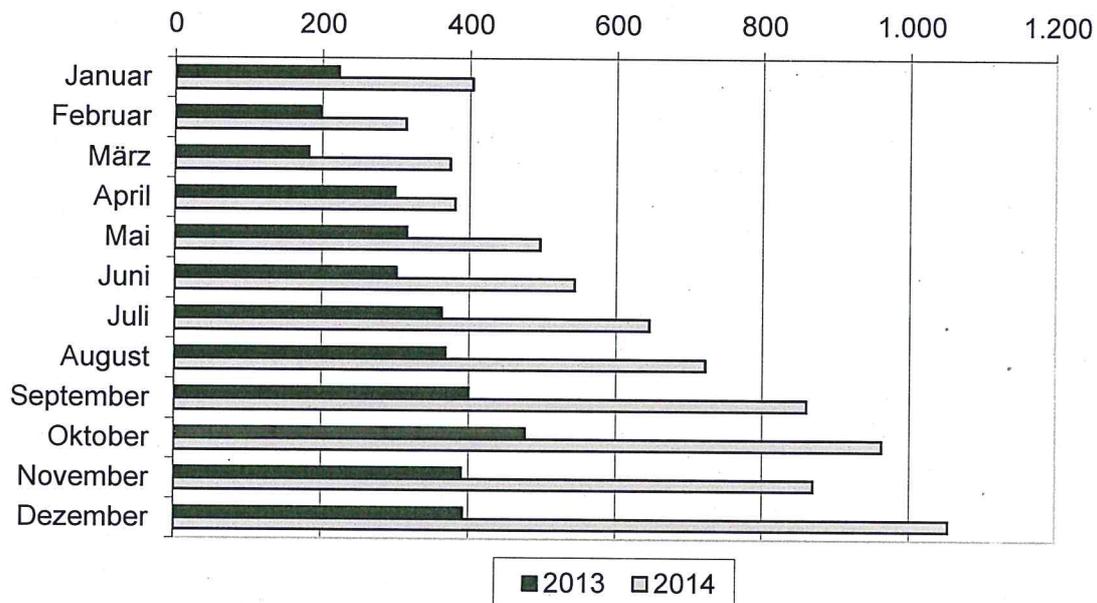


* Schätzung nach den Zugangszahlen von Januar und Februar 2015

Gegenüber dem Vorjahr mit 3.904 Zugängen ergibt sich aus den Zugangszahlen für 2014 somit eine Steigerung von über 95 %.

Für das Jahr 2015 geht die Landesregierung nach den bisherigen Zugängen im Januar und Februar von insgesamt bis zu 20.000 Flüchtlingen aus, die in Schleswig-Holstein um Asyl nachsuchen werden. Die Prognose wird an Hand der tatsächlichen Entwicklung regelmäßig angepasst. Hierbei ist anzumerken, dass die Landesregierung die Prognose des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge von mindestens 250.000 Asylerstantragstellern für das Jahr 2015 für unrealistisch hält. Gemessen an den schleswig-holsteinischen Zugangszahlen für Januar und Februar 2015, die auf Grund der Prozentregelung des bundesweiten Verteilerschlüssels – des sogenannten Königsteiner Schlüssels – auf Bundeszahlen hochgerechnet werden können, ist ein deutlich höherer Zugang wahrscheinlich.

Auch in den einzelnen Monaten haben sich die Zugangszahlen im Landesamt für Ausländerangelegenheiten von 2013 auf 2014 signifikant erhöht, beispielsweise am Jahresende im Monat Dezember von 392 (2013) auf 1.053 (2014) Personen (Steigerung von über 168 %):



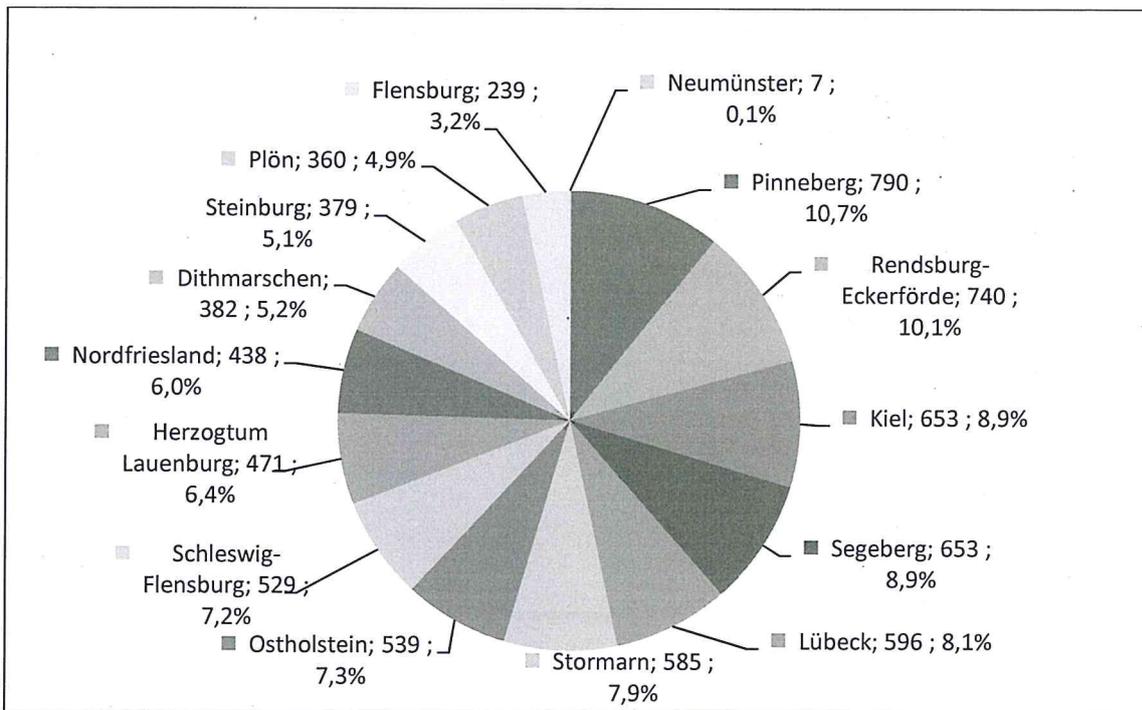
Hauptherkunftsländer der Asylsuchenden waren im Jahre 2014 bundesweit Syrien, Serbien, Eritrea, Afghanistan, der Irak und der Kosovo. Auf Landesebene stellt sich die Herkunft folgendermaßen dar:

Syrien	2.353 Personen	30,9 %
Afghanistan	850 Personen	11,2 %
Serbien	779 Personen	10,2 %
Armenien	552 Personen	7,2 %
Eritrea	457 Personen	6,0 %
Albanien	364 Personen	4,8 %
Kosovo	364 Personen	4,8 %
Sonstige	1.901 Personen	24,9 %

Ungefähr ein Drittel der Asylsuchenden sind unter Achtzehnjährige. In den Jahren 2013 und 2014 stellt sich die altersmäßige Zusammensetzung der Asylsuchenden im Einzelnen wie folgt dar:

	2013	2014
Asylerstantragsteller/-innen gesamt	3.904	7.620
Davon erwachsen	2.456	5.366
Davon unter 18 Jahre alt	1.448	2.254

Mit den erhöhten Zugangszahlen im Landesamt für Ausländerangelegenheiten hat sich auch die Zahl der Zuweisungen von Asylsuchenden auf die Kreise und kreisfreien Städte deutlich erhöht. Hinsichtlich der Verteilung ergibt sich für 2014 folgendes Bild:



Darüber hinaus findet eine Aufnahme weiterer Flüchtlinge bzw. Flüchtlingsgruppen statt. So hat das Land Schleswig-Holstein von den insgesamt 20.000 syrischen Flüchtlingen, die auf der Grundlage der Anordnungen des Bundesministeriums des Innern vom 30. Mai 2013, 23. Dezember 2013 und 18. Juli 2014 (Humanitäre Aufnahmeprogramme HAP 1, 2 und 3) nach § 23 Abs. 2, Abs. 3 in Verbindung mit § 24 Aufenthaltsgesetz nach Deutschland kommen, gemäß dem sogenannten „Königsteiner Schlüssel“ 672 Personen aufzunehmen. Von diesen sind bis Ende Dezember 2014 insgesamt 357 Personen eingereist (aus HAP 1 und 2 nahezu alle Personen, aus HAP 3 bisher 21 Personen).

Durch einen Erlass vom 28. August 2013, verlängert durch Erlasse vom 25. Februar 2014, 15. September 2014 und 2. Dezember 2014, hat das Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten eine Anordnung zur Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen gemäß § 23 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz für syrische Flüchtlinge, die eine Aufnahme durch ihre in Schleswig-Holstein lebenden Verwandten beantragen, getroffen. Bis Ende Januar 2015 wurden insoweit Visa für 376 Personen ausgestellt.

Die ständige Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder hat am 8./9. Dezember 2011 den Einstieg Deutschlands in ein institutionelles Resettlementprogramm zur dauerhaften Neuansiedlung von Flüchtlingen beschlossen. Das bundesweite Aufnahmekontingent betrug von 2012 bis 2014 jeweils 300 Personen jährlich. Nach einem Beschluss der Innenministerkonferenz vom 11./12. Dezember 2014 wird das Kontingent ab 2015 auf 500 Personen erhöht. Nach dem Königsteiner Schlüssel wird Schleswig-Holstein damit siebzehn Personen im Jahr (vorher 10 Personen) aufnehmen.

Im Zusammenhang mit der Aufnahme afghanischer Ortskräfte sind bis Januar 2015 13 Familien und Einzelreisende mit insgesamt 42 Personen aufgenommen worden. Weitere 17 Personen sind noch nicht eingereist.

1.2 Politische Ziele der Landesregierung

1.2.1 Bundesgesetzgebung

Mit dem Gesetz zur Verbesserung der Rechtsstellung von asylsuchenden und geduldeten Ausländern vom 23. Dezember 2014 sind durch eine Änderung des § 61 Aufenthaltsgesetz und Einfügung des § 59a Asylverfahrensgesetz die räumlichen Beschränkungen des Aufenthaltes generell aufgehoben worden, wenn sich die Betroffenen seit drei Monaten ununterbrochen erlaubt, geduldet oder gestattet im Bundesgebiet aufhalten. Um aber weiterhin eine möglichst gleichmäßige Aufgaben- und Kostenverteilung auf die Länder und Kommunen zu gewährleisten, sind Bescheinigungen über Duldungen und Gestattungen seit Inkrafttreten des Gesetzes mit Wohnsitzauflagen zu versehen.

Die erlaubnisfreie Bewegungsfreiheit des begünstigten Personenkreises wird dadurch erheblich verbessert. Zudem wurde mit dem Gesetz zur Einstufung weiterer Staaten als sichere Herkunftsstaaten und zur Erleichterung des Arbeitsmarktzuganges für Asylbewerber und geduldete Ausländer vom 31. Oktober 2014 ein bereits nach drei Monaten möglicher Arbeitsmarktzugang eingeführt. Dies und die erweiterte Bewegungsfreiheit bewirken, dass jetzt in einem größeren Umkreis zum Wohnort eine Arbeitsstelle gesucht werden kann.

1.2.2 Winterabschiebungsstopp

Schleswig-Holstein gewährt bestimmten Flüchtlingen aus humanitären Gründen einen Abschiebungsstopp bis zum 31. März 2015. Der entsprechende Beschluss setzt Aufenthaltsbeendigungen in fünfzehn ausgewählte Staaten aus klimatischen Gründen aus (sog. Winterabschiebungsstopp). Er gilt für Staatsangehörige aus Afghanistan, Albanien, Armenien, Aserbaidschan, Irak, Iran, Kosovo, Mazedonien, Russische Föderation, Serbien, Türkei, Bosnien-Herzegowina, Montenegro, Pakistan und der Ukraine. Hinsichtlich der Zahlendaten wird auf Drucksache 18/2583 verwiesen. Die Regelung führt allenfalls zu einer Verzögerung anstehender Aufenthaltsbeendigungen. Entsprechende Vollzugsmaßnahmen werden ab April 2015 wieder aufgenommen.

1.2.3 Migrations- und Integrationsstrategie

Die im September 2014 von der Landesregierung beschlossene „Migrations- und Integrationsstrategie“ formuliert 14 Leitlinien der schleswig-holsteinischen Migrations-

und Integrationspolitik. Die Landesregierung bekennt sich darin zu Asyl, internationaler Schutzgewährung und humanitärer Aufnahme. Sie versteht Asylgewährung und großzügig gewährte humanitäre Aufnahme als grundlegenden Ausdruck von Solidarität und Humanität. Die Gestaltung von Zuwanderung erfolgt in den Kommunen – das gilt auch und erst recht bei Asylsuchenden. Die Landesregierung gestaltet die integrationsorientierte Aufnahme von Flüchtlingen gemeinsam mit den Kommunen.

Das Thema Aufnahme und Integration von Flüchtlingen steht auch im Zentrum der Integrationsministerkonferenz, die im März dieses Jahres unter Vorsitz des schleswig-holsteinischen Ministers für Inneres und Bundesangelegenheiten stattfinden wird.

1.2.4 Interministerielle Arbeitsgruppe auf Staatssekretärebene

Die mit der Unterbringung und Betreuung von Flüchtlingen verbundenen Themenstellungen betreffen verschiedene Ministerien der schleswig-holsteinischen Landesregierung. Die Landesregierung hat daher zur Flüchtlingssituation eine interministerielle Arbeitsgruppe unter Leitung der Innenstaatssekretärin ins Leben gerufen.

1.2.5 Aufbau einer Willkommensstruktur für Flüchtlinge

Bereits im September 2012 hat das Innenministerium in Zusammenarbeit mit dem Städteverband Schleswig-Holstein und Nichtregierungsorganisationen eine Fachtagung unter dem Titel „Willkommenskultur braucht Willkommensstruktur“ durchgeführt. Themen waren unter anderem der Aufbau von Willkommensstrukturen in den Ausländerbehörden, in der Sprachförderung und für Flüchtlinge. Aufbauend auf dieser Tagung hat das Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten am 22. September 2014 eine zweite Fachtagung „Willkommenskultur braucht Willkommensstruktur – Kommune ist Vielfalt!“ gemeinsam mit dem Städteverband und dem Gemeindetag durchgeführt. Ministerpräsident Torsten Albig und Jochen von Allwörden, geschäftsführendes Vorstandsmitglied des Städteverbandes SH, eröffneten diese Veranstaltung mit starker Schwerpunktsetzung auf das Thema Flüchtlinge. Neben einer Auseinandersetzung mit Fragen des Auf- und Ausbaus einer den Anforderungen von Zuwanderung insgesamt gerecht werdenden Willkommensstruktur wurden in einer Podiumsdiskussion exemplarisch verschiedene erste Schritte betrachtet, die für alle Zuwandernden, und damit auch Flüchtlinge, begleitend sind, beispielsweise Zugänge zu Beratung, zu Sprachförderung oder Schule.

Die Ausländerbehörden – als wichtige Adressaten für Neuzuwandernde und Visitenkarte deutscher Verwaltungs- und Gesellschaftskultur – befassen sich ebenfalls schon seit Sommer 2013 im Rahmen eines Landes- und Bundesprojektes mit der Weiterentwicklung von Willkommens- und Anerkennungsstrukturen hin zu Zuwanderungsbehörden in Schleswig-Holstein und haben Anfang März 2014 das Leitbild für die Zuwanderungsverwaltung in Schleswig-Holstein verabschiedet. Um den Veränderungsprozess in den Ausländerbehörden weiter zu unterstützen, fand am 5. November 2014 ein Thementag „Willkommenskultur“ in Kiel statt, bei dem die Ausländerbehörden in ihrer Rolle als Zuwanderungsverwaltung bereits praktische Erfolge bei der Errichtung von Willkommensstrukturen – wie z.B. die Neugestaltung von Wart- und Büroräumen – vorweisen konnten.

1.2.6 Landeshaushalt

Der Haushalt 2015 legt einen starken Schwerpunkt auf Migration und Integration. Im Vergleich zu den Gesamtausgaben 2014 des Landes im Haushaltskapitel 0407 „Ausländer- und Integrationsangelegenheiten“ in Höhe von 61,1 Mio. € ist der Haushaltsansatz für die Ausgaben des Kapitels für das Jahr 2015 um mehr als 36,1 Mio. € auf insgesamt 97,2 Mio. € angewachsen.

Einen Schwerpunkt stellt die infolge der stark gestiegenen Zugangszahlen der Asylsuchenden notwendige Anpassung der Erstattungsleistungen des Landes an die Kommunen dar. Wurden aus dem Titel 0407.03.63301 im Jahr 2014 insgesamt 50,8 Mio. € verausgabt, wurden für das Jahr 2015 bisher rund 70 Mio. € in den Haushalt eingestellt.

Unmittelbar zugunsten der Kommunen wirkt sich auch die bislang erfolgte Bereitstellung von Haushaltsmitteln in verschiedenen Titeln aus.

- Das Land stellt 1,5 Mio. € für die Herrichtung von Erstaufnahmeunterkünften der Kreise und kreisfreien Städte bereit.
- Die Herrichtung von dezentralen Unterkünften der Ämter und Gemeinden kann mit ebenfalls 1,5 Mio. € gefördert werden.
- Für die adäquate Betreuung dezentral untergebrachter Asylsuchender und ehrenamtliches Engagement im Rahmen dieser Betreuung wurden 3,2 Mio. € in Ansatz gebracht.
- Für die Förderung des Aufbaus einer Aufnahmestruktur in den Kreisen wurden 100.000 € bereitgestellt.

Hinsichtlich der Haushaltszahlen wird darauf hingewiesen, dass die entsprechenden Ansätze auf Grund der oben dargestellten veränderten Prognose zur zukünftigen Entwicklung der Flüchtlingszugangszahlen wahrscheinlich noch zu aktualisieren sein werden.

2. Aktive Unterstützung der Kommunen bei der Unterbringung und Betreuung

2.1 Erstaufnahme

2.1.1 Erstaufnahme des Landes

Konzept für den Aufenthalt von Asylsuchenden in Landeserstaufnahme

Nach § 47 Asylverfahrensgesetz sind Asylerstantragsteller verpflichtet, bis zu sechs Wochen, längstens jedoch bis zu drei Monate in der für ihre Aufnahme zuständigen Aufnahmeeinrichtung zu wohnen. Die Landesregierung befürwortet eine bis zu sechswöchige Aufnahme in einer Landesunterkunft, weil sie neben der Durchführung asylverfahrensrechtlicher Schritte gegenüber den Asylsuchenden ausreichend Zeit für Angebote der Beratung, Betreuung und Orientierung gibt und zugleich den Kreisen und kreisfreien Städten eine ausreichende Vorlaufzeit für die Bereitstellung eines Platzes in einer Erstaufnahmeunterkunft oder für die Beschaffung von dezentralen Unterbringungsmöglichkeiten bietet. Die Umsetzung des Konzepts ist von verschiedenen Faktoren abhängig, die nicht allein im Verantwortungsbereich der Landesregierung liegen. Maßgeblich neben der Zahl der Unterkunftsplätze des Landes sind die Zugangsentwicklung insgesamt sowie die für die Verfahrensdurchführung bereit-

stehende personelle Kapazität des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge. Beides hat maßgeblichen Einfluss auf die Arbeit des Landesamtes für Ausländerangelegenheiten im Verhältnis zu den Kreisen und kreisfreien Städten und für die Aufnahme dort.

Die Zahl der Unterkunftsplätze und die Zugangsentwicklung beeinflussen die Umsetzung der auf grundsätzlich bis zu sechs Wochen ausgelegten Erstaufnahme in Landesunterkünften. Aus der derzeit prognostizierten Anzahl von bis zu 20.000 Antragstellern im Jahr 2015 ergibt sich ein Bedarf an zusätzlichen Erstaufnahmeeinrichtungen, um einen entsprechenden Aufenthalt zu ermöglichen. Diese sind zeitnah einzurichten. Das MIB befindet sich derzeit diesbezüglich in Verhandlungen mit den Universitäten und Fachhochschulen des Landes über die Nutzung geeigneter Flächen. Dabei gibt es grundlegende Komponenten und weitere, die bei kürzeren Aufenthaltszeiten notwendigerweise nicht in angestrebtem Umfang umgesetzt werden können.

- Die Dauer des Aufenthalts soll zumindest die Einleitung des Asylverfahrens durch Antragstellung und Anhörung ermöglichen. Hier ist das Land in besonderem Maße darauf angewiesen, dass der Bund zumindest die Absprachen mit den Ländern zur Personalverstärkung umsetzt.
- Das Angebot einer unabhängige Verfahrens- und Perspektivenberatung neben den Verfahren im Bundesamt für Migration und Flüchtlinge und im Landesamt für Ausländerangelegenheiten soll den Asylsuchenden Unterstützung bei der Beurteilung ihrer rechtlichen Lage und ihrer Aufenthaltsperspektiven geben.
- Eine sprachliche und sozialräumliche Erstorientierung für nicht mehr schulpflichtige Asylsuchende soll die ersten Schritte in der Aufnahmekommune erleichtern. Die Intensivierung dieser Förderung in Form eines Kursangebots setzt neben einem entsprechenden Raumangebot eine gewisse Mindestaufenthaltsdauer voraus.
- Die schulvorbereitende Förderung der schulpflichtigen Kinder bereitet auf den späteren Besuch einer Schule in der Aufnahmekommune vor. Aufgrund der Schulpflicht ist ein entsprechendes Angebot Voraussetzung für die bis zu sechswöchige Aufnahme schulpflichtiger Kinder in der jeweiligen Einrichtung.
- Die Betreuung noch nicht schulpflichtiger Kinder in einer Spielstube gibt Eltern Zeit für die Durchführung z.B. von Verfahrensschritten. Sie bereitet die Kinder aber auch auf den späteren Besuch einer Kindertagesstätte in der Aufnahmekommune vor.
- Grundlegend für die Landesregierung sind die Komponenten Sicherheit – in Neumünster und demnächst in Boostedt gewährleistet durch Polizei und Wachdienst –
- sowie Mindestanforderungen an Unterbringung und Verpflegung, wenn auch die Sicherung der Aufnahmebereitschaft und zugunsten der Kommunen eines Mindestaufenthalts Flexibilität erfordert.

- Ein längerer Aufenthalt und damit verbunden die Gewinnung von mehr Informationen durch die verschiedenen am Erstaufnahmeprozess Beteiligten ist wichtig für die Vorbereitung der Verteilentscheidungen des Landesamtes und der Aufnahme in den Kommunen.
- Mit der Eingangsuntersuchung durch den Ärztlichen Dienst in der Erstaufnahmerichtung kommt das Land einer gesetzlichen Verpflichtung nach § 62 Asylverfahrensgesetz nach. Ebenso wird durch den ärztlichen Dienst eine evtl. erforderliche ärztliche Versorgung veranlasst.

Ausbau der Landesliegenschaften Standort Neumünster

Die Unterbringungskapazität der Erstaufnahmeeinrichtung des Landes in Neumünster ist im Dezember 2014 von ursprünglich 450 auf regulär 650 Plätze aufgestockt worden. Das Land hat zu diesem Zweck zeitlich befristet Wohncontainer angemietet, die auf einem unmittelbar an die bisherige Landesliegenschaft angrenzenden Grundstück der Stadt Neumünster aufgestellt worden sind.

Ab Spätsommer 2015 soll nach den Planungen der Gebäudemanagement Schleswig-Holstein die Kapazität der Erstaufnahmeeinrichtung nach Fertigstellung von vier dreigeschossigen Gebäuden in Modulbauweise mit weiteren 400 Unterbringungsplätzen und ausreichenden Funktionsflächen auf dem Gelände der Landesliegenschaft dann auf die zukünftige Größe von 850 Plätzen steigen.

Nach dem landesseitigen Ankauf der bisher genutzten Liegenschaft in Neumünster im Dezember 2014 von der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben sollen die Bestandsgebäude sowie ein zusätzlich angekauftes angrenzendes Gebäude nach derzeitiger Planung ab 2016 saniert und energetisch ertüchtigt werden. Mit der Sanierung sollen auch weitere Flächen für Büro- und Funktionsräume geschaffen werden, z.B. Familienzimmer, Isolierzimmer für Personen mit ansteckenden Krankheiten, Räumlichkeiten für Sprachkurse und zusätzliche Räume für die Unterrichtung der schulpflichtigen Kinder. Darüber hinaus sollen einzelne Gebäude barrierefrei hergerichtet werden.

Standort Boostedt

In Boostedt entsteht derzeit in von der Bundeswehr freigezogenen Gebäuden der Rantzau-Kaserne in zwei Phasen eine zweite Landesunterkunft zur Unterbringung von maximal 500 Asylsuchenden. Die Unterkunft wird als Außenstelle zur rund sieben Kilometer entfernten Erstaufnahmeeinrichtung Neumünster betrieben werden.

Das zuständige Finanzministerium hat zu diesem Zweck mit der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben ab Dezember 2014 einen Mietvertrag über fünf Jahre für einen Geländeteil, der aktuell hergerichtet wird, mit einer Option auf Verlängerung der Mietzeit um weitere fünf Jahre sowie einer Option auf die Anmietung zusätzlicher Gebäude in einer zweiten Phase abgeschlossen.

Ab dem 01. April 2015 werden an diesem Standort 50 und ab dem 15. April 2015 100 Asylsuchende untergebracht werden.

Ab Mai 2015 sollen in Boostedt daher zunächst fünf bereits von der Bundeswehr freigezogene Gebäude sowie eine Turnhalle zur Schaffung von Unterbringungsplätzen für bis zu 350 Asylsuchende sowie Büroräume (Landesamt für Ausländerangelegenheiten, Polizeistation und Betreuungsverband) und Funktionsflächen (Schulungsräume für Sprachunterricht, Kinderspielstube, Lagerräume) und ein Speisesaal für eine Asteilküche hergerichtet werden (Phase I).

Die Gemeinde hat für diese geplante Nutzung der Liegenschaft einstimmig ihr Einverständnis erklärt.

Es wurden diverse Dienstleistungen erfolgreich ausgeschrieben:

- Ein Sicherheitsdienst bewacht das Areal seit dem 2. Januar 2015 rund um die Uhr.
- Ein Shuttledienst wird den Transport zur Erstaufnahmeeinrichtung Neumünster bei behördlichen Anlässen sicherstellen. Die Aufnahme des Shuttledienstes erfolgt ab Beginn der Phase I.
- Der Auftrag für die Verpflegung ist am 30. Januar 2015 vergeben worden. Mit Fertigstellung des Speiseraumes und der Asteilküche wird der Anbieter seine Arbeit aufnehmen.
- Mangels Räumlichkeiten wird ein Ärztlicher Dienst erst in der Phase II zur Verfügung stehen. Bis dahin wird eine Medizinische Servicestelle in Boostedt eingerichtet, die die Asylsuchenden selbst versorgt oder an Praxen bzw. Krankenhäuser vermittelt. Dazu werden zwei Kräften befristet beim Landesamt für Ausländerangelegenheiten eingestellt.
- Die Ausschreibung von „Willkommenskursen“, d.h. Orientierungs- und Deutschkursen, wurde vorbereitet, aber zeitlich zurückgestellt, weil für die Standorte Boostedt und den Ausbau in Neumünster ein einheitliches Angebot geschaffen werden soll.
- Die Ausschreibung für Beratung und Betreuung hat sich etwas verzögert, da drei potenzielle Anbieter im November/Dezember 2014 von einer Bewerbung absahen. Auf die notwendige zweite Ausschreibung bewarb sich ein Interessent. Der Zuschlag erfolgte nunmehr im Februar 2015. Der Verband tut alles, um schon jetzt Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für Boostedt zu gewinnen. Der Markt für Betreuungskräfte ist jedoch – nicht nur in Schleswig-Holstein – eng. Oberstes Gebot ist die Qualität der Betreuung. Und auch bei einem Aufwachen der Liegenschaft muss eine Mindestanzahl an Betreuungspersonal zur Verfügung stehen.

In Phase II sollen dann in fünf weiteren Gebäuden - soweit diese dann militärisch freigezogen sind - weitere Büro- und Funktionsflächen (vor allem Schul- und Freizeiträume) sowie 150 weitere Unterbringungsplätze hergerichtet werden. Die Erweiterung der Unterbringungskapazität in Phase II auf insgesamt 500 Plätze wird frühes-

tens ab Oktober 2015 starten können. Ob dieser Termin zu halten sein wird, hängt ganz wesentlich davon ab, wie schnell die Bundeswehr das Areal der Kaserne freizieht, auf dem die für Phase II ins Auge gefassten Gebäude stehen. Erst danach können die erforderlichen Herrichtungsmaßnahmen beginnen.

2.1.2 Erstaufnahme in den Kreisen und kreisfreien Städten

Durch die Errichtung anerkannter Gemeinschaftsunterkünfte haben die Kreise und kreisfreien Städte die Möglichkeit, eigene Erstaufnahmekapazitäten aufzubauen. Ähnlich der Landeserstaufnahme bieten sie einen Puffer für die nachfolgende dezentrale Unterbringung und bereiten untergebrachte Asylsuchende auf die selbständige Gestaltung der nachfolgenden dezentralen Unterbringung vor.

Zum Stand 31. Januar 2015 gibt es im Land Schleswig-Holstein elf anerkannte Gemeinschaftsunterkünfte, und zwar in der Landeshauptstadt Kiel, der Hansestadt Lübeck sowie in den Kreisen Herzogtum Lauenburg, Nordfriesland, Ostholstein, Rendsburg-Eckernförde, Segeberg und Stormarn. Die vorhandenen anerkannten Gemeinschaftsunterkünfte haben insgesamt eine Unterbringungskapazität von 643 Plätzen, die sich wie folgt zusammensetzt:

Kreis/kreisfreie Stadt	Unterkunft in...	Unterbringungskapazität
Kiel	24143 Kiel	86 Plätze
Lübeck	23558 Lübeck	44 Plätze
Lübeck	23560 Lübeck	41 Plätze
Lübeck	23558 Lübeck	79 Plätze
Lübeck	23569 Lübeck	40 Plätze
Herzogtum Lauenburg	23899 Gudow	45 Plätze
Nordfriesland	25899 Niebüll	42 Plätze
Ostholstein	23758 Lübbersdorf	58 Plätze
Rendsburg-Eckernförde	24768 Rendsburg	66 Plätze
Segeberg	23795 Schackendorf	80 Plätze
Stormarn	23843 Bad Oldesloe	62 Plätze

Darüber hinaus ist dem Kreis Plön die Anerkennung einer Gemeinschaftsunterkunft für Asylsuchende ab deren Bezugsfertigkeit zugesichert worden. Nach Angaben des Kreises Plön wird die Unterkunft Platz für bis zu 51 Personen bieten.

Das Land erstattet den Kreisen und kreisfreien Städten die Kosten der Her- und Einrichtung von anerkannten Gemeinschaftsunterkünften nach § 1 Abs. 2 der Erstattungsverordnung zu 70 %. Das Land hat im Jahr 2014 2 Mio. € für die Her- und Einrichtung von anerkannten Gemeinschaftsunterkünften bereitgestellt. Das Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten hat dem Kreis Segeberg auf dessen Antrag für die Herrichtung seiner anerkannten Gemeinschaftsunterkunft in Schackendorf eine Zuwendung in Höhe von rund 1,3 Mio. € bewilligt. Das Geld wurde 2014 nicht in Anspruch genommen. Für 2015 sind in den Haushalt erneut 1,5 Mio. € für die Ein- und Herrichtung von anerkannten Gemeinschaftsunterkünften in den Haushalt eingestellt worden. Dem Land liegen aktuell zwei Anträge auf Her- und Einrichtung vor.

2.2 Dezentrale Unterbringung

2.2.1 Änderungen im Bauordnungs- und Bauplanungsrecht

Das „Gesetz über Maßnahmen im Bauplanungsrecht zur Erleichterung der Unterbringung von Flüchtlingen“ vom 20. November 2014 sieht Maßnahmen im Rahmen eines zeitlich befristeten Maßnahmengesetzes im Bereich des Rechts der Bauleitplanung und der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit von Anlagen zur Unterbringung von Flüchtlingen vor, die mit Wirkung vom 26. November 2014 in das Baugesetzbuch eingefügt worden sind. Das zeitlich bis Ende 2019 befristete Maßnahmengesetz soll zu einer größeren Flexibilität bei der Anwendung des Bauplanungsrechts führen. Ziel ist es, die bedarfsgerechte Schaffung von öffentlichen Unterbringungseinrichtungen zeitnah zu ermöglichen beziehungsweise zu sichern.

Zu diesem Zwecke regelt das Baugesetzbuch nunmehr verschiedene bauplanungsrechtliche Erleichterungen:

- Die Belange von Flüchtlingen oder Asylbegehrenden und ihrer Unterbringung sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen (§ 1 Absatz 6 Nummer 13).
- Es wird klargestellt, dass die Unterbringung von Flüchtlingen oder Asylbegehrenden zu den Belangen des Allgemeinwohls gehört, die eine Befreiung von Festsetzungen eines Bebauungsplans erfordern können (§ 31 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1).
- Folgende Regelungen gelten befristet bis zum 31. Dezember 2019:
 - Unterkünfte für Flüchtlinge oder Asylbegehrende können unter bestimmten Voraussetzungen auch dann im unbeplanten Innenbereich zugelassen werden, wenn sie sich nicht in die nähere Umgebung einfügen (§ 246 Absatz 8).
 - Bauliche Anlagen zur Unterbringung von Flüchtlingen oder Asylbegehrenden können unter bestimmten Voraussetzungen im Außenbereich als begünstigte Vorhaben zugelassen werden (§ 246 Absatz 9).
 - Unter bestimmten Voraussetzungen kann in Gewerbegebieten bei Erstaufnahmeeinrichtungen, Gemeinschaftsunterkünften oder sonstigen Unterkünften für die Unterbringung von Flüchtlingen oder Asylbegehrenden von den Festsetzungen des Bebauungsplans befreit werden (§ 246 Absatz 10).

Auf Grundlage des § 246 Absatz 8 bis 10 kann die zuständige Behörde bis zum Ablauf des 31. Dezember 2019 entsprechende Genehmigungen bzw. Befreiungen erteilen; ab dem 1. Januar 2020 kann sie von den Regelungen keinen Gebrauch mehr machen.

Hinsichtlich der Brandschutzanforderungen der Landesbauordnung bei der Unterbringung von nach dem Asylbewerberleistungsgesetz leistungsberechtigten Personen hat das Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten mit Erlass vom 2. Februar 2015 Hinweise gegeben. Damit soll sichergestellt werden, dass die bauordnungsrechtlichen Mindestanforderungen bei der Unterbringung von Asylbewerbern eingehalten werden. Auf den bereits bestehenden Beratungserlass zur Unterbringung von nach dem Asylbewerberleistungsgesetz leistungsberechtigten Personen vom 15. April 2014 wird hingewiesen.

2.2.2 Wohnen für Flüchtlinge

Überlassung von Bundes- und Landesliegenschaften an Kommunen

Bund und Länder haben Ende 2014 in einer Verständigung über das Gesamtkonzept zur Entlastung von Ländern und Kommunen bei der Aufnahme und Unterbringung von Asylbewerbern vereinbart, dass Bundesimmobilien ab 2015 mietfrei an Länder und Kommunen überlassen werden können. Im Kapitel 6004 (Bundesimmobilien) des Bundeshaushalts 2015 wurde ein entsprechender Haushaltsvermerk aufgenommen. Dort heißt es unter Ziffer 3 in Verbindung mit Ziffer 3.6 zum Einnahmetitel 121 01 wie folgt:

„Nach § 63 Abs. 4 BHO in Verbindung mit § 63 Abs. 3 Satz 2 BHO wird zugelassen, dass mietzinsfrei überlassen werden.“

„Grundstücke den Ländern oder Gemeinden, soweit und solange diese der Unterbringung von Asylbegehrenden (Erst- und Anschlussunterbringung) und Flüchtlingen dienen. Die Überlassung erfolgt in dem jeweiligen aktuellen Bauzustand ohne Übernahme von Herrichtungs- oder Unterhaltungskosten. Die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben wird dem Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages jährlich über die Höhe der damit verbundenen Mietmindereinnahmen berichten.“

Im Übrigen ist auch das Finanzministerium des Landes Schleswig-Holstein bei den eigenen leerstehenden Liegenschaften dazu übergegangen, nicht nur die Liegenschaften zum Verkauf anzubieten, sondern den Kommunen bei Bedarf diese Liegenschaften auch gegen Übernahme der Bewirtschaftungs- und Umbaukosten mietzinsfrei zu überlassen.

Wohnraumprogramm

Mit dem Programm zur Förderung gemeinschaftlicher Wohnprojekte für Flüchtlinge (s. Landtagsdrucksache 18/2190 vom 26. August 2014 Bericht der Landesregierung „Menschenwürdige Unterbringung sichern! Gemeinsames Konzept von Land und Kommunen zur Unterbringung von Flüchtlingen im Land Schleswig-Holstein“) stellen sich das Land, die Kommunen und die Wohnungsunternehmen der neuen Herausforderung und der Verantwortung, auch kurzfristig Wohnraum für Flüchtlinge zur Verfügung zu stellen.

Hierzu wurden Eckpunkte „Neues gemeinschaftliches Wohnen für Flüchtlinge“ entwickelt und am 10. Juli 2014 erstmalig zwischen allen Beteiligten diskutiert. Die Förderbedingungen werden an den Anforderungen der konkreten Modellmaßnahmen weiterentwickelt. Mit der Fortführung des Programms 2015 bis 2018 werden mindestens 20 Mio. € als zusätzliches Kontingent zur Verfügung gestellt. Das Programm richtet sich in erster Linie an Kommunen als Investor oder als Kooperationspartner für investierende Wohnungsunternehmen. Diese sollten von den Kommunen in der Regel durch Grundstücke, Planungsrechte, -erleichterungen u.a. unterstützt werden. Bauvorhaben sind zurzeit in Norderstedt, Lübeck und Stockelsdorf in der Entwicklung, in Wedel und Kiel sind Planungen angekündigt. Die Aktivitäten der Kommunen sind zu begrüßen und werden intensiv durch das Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten begleitet. Allein mit den drei erstgenannten Maßnahmen entstehen Wohnmöglichkeiten für über 200 Flüchtlinge, die Wohnstandards und -qualitäten erfüllen.

Förderung der Ein- und Herrichtung dezentraler Unterbringung

Im Haushaltsjahr 2015 sind 1,5 Mio. € für die Ein- und Herrichtung dezentraler Unterbringungsmöglichkeiten im Bereich der amtsfreien Gemeinden und Ämter vorgesehen. Das Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten bereitet die Förderung derzeit konzeptionell vor und ist zur konkreten Ausgestaltung und kurzfristigen Umsetzung mit den Kommunalen Landesverbänden im Gespräch.

2.2.3 Erstattungen für die Betreuung dezentral untergebrachter Asylsuchender Erhöhung der Betreuungskostenpauschale

Bis Ende 2014 hat das Land den Kreisen und kreisfreien Städten für die Betreuung von dezentral untergebrachten Asylsuchenden eine Kostenpauschale in Höhe von 63,91 € pro Quartal und Person für tatsächlich geleistete Betreuung als freiwillige Leistung erstattet. Vorbehaltlich abschließender Abrechnung beläuft sich die Erstattungsleistung des Landes für das Jahr 2014 nach derzeitigem Stand auf gut 1,5 Mio. €.

Im Haushalt 2015 sind für die Betreuungskostenpauschale 3,0 Mio. € veranschlagt. Zugrunde lag eine deutliche Erhöhung dieser freiwilligen Leistung des Landes auf 95 € pro Asylsuchender und Quartal, um eine angemessene Betreuung zu ermöglichen. Der Erstattungserlass wurde am 19. Februar rückwirkend zum 1. Januar 2015 entsprechend geändert.

Weiter ist im Haushalt für das Haushaltsjahr 2015 erstmalig explizit die Förderung des ehrenamtlichen Engagements im Rahmen der dezentralen Betreuung von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern vorgesehen. Diese eigenständige Linie wurde mit 200.000 € in Ansatz gebracht. Das Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten erarbeitet nunmehr ergänzend zur Erhöhung der Betreuungskosten einen Erlass zur Ausgestaltung der Förderung ehrenamtlichen Engagements.

2.2.4 Förderung des Aufbaus einer Aufnahmestruktur in den Kreisen

Für das Haushaltsjahr 2015 stehen 100.000 € für die Etablierung einer Willkommenskultur in Kommunen zur Verfügung. Im Vergleich zum vergangenen Haushaltsjahr wurde der Ansatz um 20.000 € erhöht. Diese Mittel sollen an vier Kreise und kreisfreie Städte für den Ausbau von Strukturen im Bereich der Flüchtlingsaufnahme vergeben werden. Im Rahmen einer Interessenbekundung haben verschiedene Kreise und kreisfreie Städte Ideen für ein Projekt eingereicht. Hierzu werden jetzt verschiedene Gespräche geführt und die Ideen zu konkreten Projekten ausgestaltet. Angestrebt wird, den Start der ausgewählten Projekte ab April 2015 zu ermöglichen.

3. Zusammenarbeit mit den Kommunen

Den Kreisen, kreisfreien Städten und den kreisangehörigen Städten, Gemeinden und Ämtern und den dort von diesen und anderen Akteuren vorgehaltenen Regeldiensten und sonstigen Angeboten kommt eine zentrale Rolle bei der Aufnahme, Integration und Rückkehr von Flüchtlingen zu. Das Land erleichtert den Kommunen die Auf-

nahme von Asylsuchenden durch eine Vielzahl von Aktivitäten, die unmittelbar oder mittelbar kommunal wirken. Diese Verknüpfung macht Abstimmungen zwischen Land und Kommunen notwendig.

Dafür erforderlich ist eine verzahnt und abgestimmt arbeitende und wirkende Aufnahme- und Integrationsstruktur, die die Effektivität und Effizienz der Politiken und Maßnahmen der verschiedenen Akteure steigert. Die Erarbeitung und Weiterentwicklung einer solchen Struktur bedarf folgender Komponenten:

- Transparenz und Verbindlichkeit
- Verständigung auf gemeinsame vorrangige Arbeitsschwerpunkte und Ziele
- Kooperation bei der Umsetzung.

Hinsichtlich der Gestaltung eines solchen Abstimmungsprozesses und der Verknüpfung zur Interministeriellen Arbeitsgruppe zur Flüchtlingssituation und zu anderen Beteiligten finden Gespräche des Ministeriums für Inneres und Bundesangelegenheiten mit den Kommunalen Landesverbänden auf Ebene Abteilungsleiter / Geschäftsführer statt.

4. Initiativen der Landesregierung

4.1 Gespräche auf Ministeriebene

Die gute Zusammenarbeit mit den Kreisen und kreisfreien Städten hat für die Landesregierung eine hohe Priorität. Zu den besonderen Themenstellungen bei der Aufnahme von Flüchtlingen fand im November 2014 ein gemeinsames Gespräch des Ministers für Inneres und Bundesangelegenheiten mit den (Ober-)Bürgermeistern der kreisfreien Städte Flensburg, Kiel und Lübeck als Aufnahmekommunen statt. Teilgenommen hat ebenfalls die Stadt Neumünster mit ihrer besonderen Situation als Standort der im Ausbau befindlichen Erstaufnahmeeinrichtung des Landes.

Die im Herbst begonnenen Kreisbereisungen durch den Minister für Inneres und Bundesangelegenheiten werden am 30. März 2015 mit dem Kreis Nordfriesland abgeschlossen sein. Hier standen die individuelle Situation und die Entwicklungen im jeweiligen Kreis und die Zusammenarbeit mit den kreisangehörigen Städten, Gemeinden und Ämtern im Vordergrund.

4.2 Regionalkonferenzen

In Schleswig-Holstein ist die Bereitschaft von Kommunen und Bürgerinnen und Bürgern, sich im Bereich der Flüchtlingshilfe zu beteiligen und zu engagieren, sehr hoch. Oftmals sind sich die Beteiligten aber über die rechtlichen Rahmenbedingungen, Anlaufstellen für Fragen und die anderen Akteure vor Ort unsicher. Zur Durchführung der geplanten Regionalkonferenzen hat das Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten zwischenzeitlich weitere Gespräche mit dem Beauftragten für Flüchtlings-, Asyl- und Zuwanderungsfragen des Landes Schleswig-Holstein sowie verschiedenen Nichtregierungsorganisationen geführt, an denen zuletzt auch die kommunalen Landesverbände teilgenommen haben. Hierbei wurde deutlich, dass eine bedarfsgerechte Ausgestaltung einer klaren Zielgruppenbestimmung bedarf. Hierzu wird von den Nichtregierungsorganisationen derzeit ein Vorschlag erarbeitet.